

Unzumutbarkeit der Nachbesserung bei fehlerhaftem Zahnersatz

Ein Beitrag von Dr. Tobias Weimer, M.A.

TIPP /// Das Recht des Zahnarztes auf Nachbesserung bei fehlerhafter Eingliederung von Zahnersatz entfällt, sofern die zahnärztliche Leistung völlig unbrauchbar ist, entschied das OLG Dresden.



Praxishinweis: Weigert sich der Patient nach der Eingliederung von Zahnersatz zumutbare Nachbesserungsversuche hinzunehmen, scheidet Ansprüche des Patienten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus. Dies gilt bei umfangreicher prothetischer Versorgung auch bei Neuanfertigung einer Prothese.

Der Patient ist auch bei fehlerhafter zahnärztlicher Versorgung grundsätzlich verpflichtet, nachträgliche Korrekturen an der Arbeit des Zahnarztes zu dulden, bevor Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend gemacht werden können. Bei dem zugrunde liegenden Behandlungsvertrag handelt es sich grundsätzlich um einen Dienstvertrag, aus dem der Zahnarzt regelmäßig nur die sachgerechte Behandlung schuldet. Gerade bei der Anfertigung von Zahnprothesen schuldet der Zahnarzt jedoch den Erfolg in Gestalt des Zahnersatzes. Insoweit findet das Gewährleistungsrecht der Werkverträge Anwendung, sodass dem Zahnarzt ein Recht zur zweiten Andienung zusteht. Eine sofortige Geltendmachung von Schadensersatz- und

Schmerzensgeldansprüchen kann lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Zahnarzt die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert hat, die Nachbesserung den bereits eingetretenen Schaden nicht zu revidieren vermag, das Behandlungsverhältnis bereits beendet ist oder eine Nachbesserung durch den Zahnarzt für den Patienten unzumutbar ist. Ob eine Nachbesserung für den Patienten unzumutbar ist, muss im Wege einer Gesamtabwägung aller Umstände ermittelt werden. Eine Unzumutbarkeit kann sich aber namentlich aus der Unbrauchbarkeit der bisherigen zahnärztlichen Leistung ergeben, insbesondere wenn ein Risiko dauerhafter Entzündungen besteht. In derartigen Fällen kann es dem Patienten regelmäßig nicht zugemutet werden,

ein solches Entzündungsrisiko jahrelang hinzunehmen.

OLG Dresden, Ur. v. 14.01.2020 – 4 U 1562/19

INFORMATION ///

Dr. Tobias Weimer, M.A.
 Fachanwalt für Medizinrecht
 c/o WEIMER | BORK – Kanzlei für Medizin-,
 Arbeits- & Strafrecht
 Frielinghausstraße 8
 44803 Bochum
 weimer@kanzlei-weimer-bork.de
 www.kanzlei-weimer-bork.de

BESTE PREISE & ERSTKLASSIGER SUPPORT

+ MWST.
VORTEIL!

3Shape Modellscanner E-Serie

Art.-Nr.: 723498



- Erhältlich in verschiedenen Ausstattungsvarianten E1 – E4 mit diversen 3Shape CAD-Software Bundles
- Attraktive Trade-Up Angebote

ab € 7.350,-

CADstar Neo Modellscanner

Art.-Nr.: 724543



- Erhältlich mit verschiedenen Exocad Software Bundles
- Sehr schneller und äußerst präziser Modellscanner

ab € 11.500,-

DG Shape Roland DWX-52DCi

Art.-Nr.: 723534



- 5-Achs Simultan-Fräseinheit
- Inkl. CAM-Software
- 6-fach Rondenwechsler
- Andere Modelle auf Anfrage

ab € 28.500,-

Dentsply Sirona inLab Komplettpaket

Art.-Nr.: 723803



- inLab PC & Monitor
- inEos X5 Modellscanner
- CAD & CAM Software inLab 20 inkl. aller verfügbaren Module
- MC X5 5-Achs Schleif- und Fräsmaschine

ab € 46.400,-

NextDent 5100 3D-Drucker

Art.-Nr.: 724297



- Extrem schnelle Druckzeiten durch Figure 4-Technologie
- Weites Indikationsspektrum durch große Materialvielfalt
- Genauigkeit < 50 µm

ab € 9.300,-

Formlabs Form3 3D-Drucker

Art.-Nr.: 205880



- Hochauflösender 3D-Druck inLow-Force-Stereolithography-Verfahren (LFS)
- Schichtstärke 25 – 300 µm
- Druckvolumen 145x145x185 mm

ab € 2.974,-

WEITERE INFOS UNTER:

TELEFONISCHE BERATUNG
0800 8010912

WWW.GERL-SHOP.DE



WWW.ALTSCHUL.DE

